
Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Durchführung eines Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung)

vom 21. März 2022

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat am 21.03.2022
mit Wirkung vom 08.04.2022
Veröffentlicht in TBR Nr. 14 vom 07.04.2022

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Durchführung eines Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung)

vom 21. März 2022

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 67 bis 71 b der Gewerbeordnung (GewO) und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dem Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) in seiner Sitzung am 21.03.2022 die Neufassung der folgenden Wochenmarktsatzung beschlossen:

§1 Wochenmarkt

Die Gemeinde Weingarten (Baden) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist für alle Benutzer mit dem Betreten des Marktbereichs maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die Beschicker, ihr Personal, Lieferanten und Besucher des Marktbereichs.

**§3
Markttage**

- (1) Der Wochenmarkt findet nach Maßgabe des § 4 jeden Freitag statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Fällt eine andere, von der Gemeinde Weingarten (Baden) festgelegte Veranstaltung (z.B. Wein- und Straßenfest o. ä.) auf den für den Wochenmarkt bestimmten Markttag, so kann von der Gemeinde bestimmt werden, dass der Wochenmarkt ausnahmsweise nicht stattfindet.
- (4) Die Gemeinde Weingarten (Baden) kann eine Sommerpause im Einvernehmen mit den Beschickern vereinbaren. In dieser Zeit findet kein Wochenmarkt statt.

**§4
Marktzeit**

- (1) Der Wochenmarkt wird das ganze Jahr durchgeführt. Der Warenverkauf ist nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr gestattet.
- (2) Mit dem Aufbau darf frühestens um 7:00 Uhr am Tag des Marktes begonnen werden. Mit dem Abbau darf frühestens ab 13.00 Uhr begonnen werden.

**§5
Marktbereich**

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Kirchplatz abgehalten.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehende Verkaufszeiten und Platz von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekanntgegeben.

**§6
Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände folgende Waren aus eigener Produktion vertrieben werden: Holz-, Korb- und

Bürstenwaren, Schnitzereien, Ton-, Gips- und Keramikwaren, Textilien sowie Lederwaren.

- (2) Alle Lebensmittel müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden, von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein. Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung und Verderb geschützt sind.
- (3) Der Verkauf von Zuchtpilzen ist nur mit Nachweis über die Herkunft erlaubt.
- (4) Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken, die zum sofortigen Genuss bestimmt sind, ist nicht erlaubt.

§7 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
- (2) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine schriftliche Zulassung durch die Gemeinde Weingarten (Baden) erforderlich, welche auf Antrag ergehen kann. Ohne diese Zulassung darf der Standplatz nicht genutzt werden.
- (2) Der Antrag hat die erforderliche Platzgröße sowie die, auf den Markt zu bringenden Gegenständen zu enthalten.
- (3) Die Erteilung der Zulassung erfolgt durch die Gemeinde Weingarten (Baden) nach sachlichen Kriterien, insbesondere
 - a) nach dem Grundsatz Erzeuger vor Händler
 - b) nach der Regionalität (Händler aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe bzw. in einem Umkreis von max. 30 km zu Weingarten)
 - c) nach dem Sortiment
 - d) nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs.

- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis darf auch befristet werden.
- (5) Die Bewerber können abgewiesen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Abweisung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit, nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. der Bewerber eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist,
 4. ein Verstoß des Marktbetriebes in der Vergangenheit gegen die Marktordnung zum Widerruf der Zulassung geführt hat,
 5. gegen die Teilnahme des Marktbetriebes ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber, die nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Weingarten in der jeweils gültigen Fassung, fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Dauererlaubnis verpflichtet den Beschicker zur Teilnahme an diesem Wochenmarkt.

§9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswägen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem in §5 festgelegten Marktbereich nicht abgestellt werden. Die Zufahrten zum Marktbereich sind freizuhalten.
- (2) Für den Auf- und Abbau sind die Anbieter selbst verantwortlich.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Die Beschaffenheit der Verkaufseinrichtungen muss den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

§10

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der in §5 festgelegte Marktbereich darf nicht verunreinigt werden, Abfälle müssen entsprechend entsorgt werden.
- (2) Die Aussteller und Anbieter sind für die Reinhaltung (im Winter auch Schneeräumen und Streuen bei Glätte) ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich.
- (3) Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.

§11

Marktgebühren

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung.

§12

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein

geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung; die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Politische Werbemittel zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Hunde- und Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. I Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 4. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 5. unverhüllt feilgebotene Lebensmittel zu berühren oder Verpackungen zu öffnen und zu durchsuchen.
- (5) Die Gemeinde Weingarten (Baden) ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.

§13

Verkehrsregelung

- (1) Der Marktbereich wird am Markttag soweit wie notwendig abgesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn des Marktes und nach dem Ende des Marktes bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze, darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.

§14 Marktaufsicht

- (1) Das Bürgermeisteramt der Gemeinde Weingarten (Baden) übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Das Bürgermeisteramt kann eine Person für die Marktaufsicht bestellen. Diese trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unbeschadet späterer Einwendungen Folge zu leisten.
- (2) Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:
 1. Den Standplatz zu betreten;
 2. Die Verkaufseinrichtungen zu besichtigen;
 3. Die Beschicker und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Betrieb verlangen;
 4. Das Standgeld gegen Quittung zu kassieren;
 5. Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung verstoßen oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, des Marktes zu verweisen.
 6. Personen mit übertragbaren Krankheiten und Personen, die in Verdacht stehen, den Markt zur Begehung strafbarer Handlungen aufzusuchen, des Marktes zu verweisen.
- (3) Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§15 Beachtung der einschlägigen Vorschriften

- (1) Die Beschicker haben u.a. die einschlägigen Vorschriften
 1. des Lebensmittel- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFBG);
 2. der Lebensmittelinformations- Durchführungsverordnung (LMIDV);
 3. der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV);
 4. der Ersten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (1. EULMRDVÄndV);

5. des Infektionsschutzgesetzes (IFSG);
6. der Verordnung über die gesetzlichen Handelskassen;
7. der Preisangabenverordnung;
8. des Eichgesetzes;
9. der sonstigen Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes;
10. die für sie geltenden Regeln der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006, insbesondere Artikel 21; zu beachten.

Sie sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich.

§16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 146 Abs. 2 Ziff. 5 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 1. Januar 1987, § 142 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 und den späteren Änderungen i. V. mit den §§ 1 ff Ordnungswidrigkeitengesetz in der Neufassung vom 19. Februar 1987 handelt, wer auf dem Wochenmarkt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 und § 4 außerhalb der Marktzeit und der Markttage Waren verkauft,
 2. § 6 Abs. 1 andere Gegenstände vertreibt oder den Warenkreis eigenmächtig wechselt oder erweitert,
 3. § 6 Abs. 2 Lebensmittel feilbietet, die sich nicht in einwandfreiem Zustand befinden, nicht von guter Beschaffenheit sind oder nicht rein, unverfälscht und unverdorben sind,
 4. § 6 Abs. 3 wilde gesammelte Pilze ohne Zucht- und Herkunftsnachweis verkauft,
 5. § 6 Abs. 4 Lebensmittel verkauft, die zum sofortigen Genuss bestimmt sind,
 6. § 7 Abs. 1 einen Standplatz ohne schriftliche Zulassung nutzt,
 7. § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeiten für Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen nicht einhält,
 8. der Vorschriften des § 9 über Beschaffenheit der Verkaufseinrichtungen zuwiderhandelt,

-
9. § 12 Abs. 1 als Teilnehmer am Marktverkehr Anordnungen der Verwaltung bzw. die allgemein geltenden Vorschriften nicht beachtet,
 10. § 12 Abs. 4 Ziffer 2 politische Werbemittel verteilt
 11. § 12 Abs. 4 Ziffer 3 nicht zulässige Tiere auf den Marktplatz verbringt
 12. § 12 Abs. 4 Ziffer 4 Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
 13. § 13 Abs. 2 Straßeneinmündungen mit Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen zustellt oder den Verkehr in diesem Bereich behindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 zugelassene Waren feilbietet.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Marktordnung vom 20. Juni 1988 außer Kraft.

Weingarten (Baden), den 04. April 2022

Eric Bänziger
Bürgermeister

Seite nicht bedruckt